

Michael Schäfersküpfer

Ein Machtwort des Bundessozialgerichts

Das brandaktuelle Urteil und die Konsequenzen für die Praxis - Urteil v. 12.09.2017 - B 11 AL 18/16

Werft die Druckerpressen an! Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 12. September 2017 die aktuelle Streitfrage zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen entschieden.¹ Das Gericht folgt nicht der Position der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die höchstrichterliche Entscheidung entspricht der Rechtsauffassung der Bundesländer.² Sie stärkt die Rechte der Gefangenen und Entlassenen. Die Vernunft hat gesiegt.

Aus der gerichtlichen Entscheidung ergeben sich umfangreiche Konsequenzen für die Praxis. Nachfolgend wird zunächst auf das Urteil des BSG eingegangen, soweit dies jetzt schon möglich ist. Anschließend werden die voraussichtlichen Konsequenzen für die Praxis aufgezeigt.

Die Entscheidung des BSG

Terminbericht des BSG

Bislang liegt zwar noch nicht das ausformulierte Urteil des BSG vor. Der 11. Senat des Gerichts hat aber über seine Sitzung am 12.09.2017 einen Terminbericht veröffentlicht. Die Entscheidung steht. Der Terminbericht lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, so dass rechtliche Überraschungen nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis „folgt aus Wortlaut, Gesetzssystematik und dem Zweck der Regelung“³. Der Zweck der Regelung sei eine weitgehende Gleichstellung von Gefangenenarbeit mit Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Schließlich stütze auch die betragsrechtliche Behandlung der Gefangenenarbeit das Ergebnis.⁴

1 Vgl. Nr. 1 - B 11 AL 18/16 R - des Terminberichts des BSG Nr. 36/17 zu Angelegenheiten der Arbeitsförderung, juris.

2 Vgl. Beschlüsse zu TOP II 17 der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25./26. 6. 2014 und zu TOP I.6 der Konferenz am 15. 11. 2012.

3 Nr. 1 - B 11 AL 18/16 R - des Terminberichts des BSG Nr. 36/17 zu Angelegenheiten der Arbeitsförderung, juris.

4 Zusammenfassung des Beitragsarguments bei Schäfersküpfer (2014), 421 (422) m. w. N.

Die Rechtsfrage

Die Rechtsfrage ist komplex.⁵ Das Problem lässt sich aber anhand eines Beispiels leicht verdeutlichen:

Ein Strafgefangener hat einen von der Vollzugsbehörde zugewiesenen Arbeitsplatz in der Schreinerei einer Justizvollzugsanstalt. Er arbeitet an einem Freitag und am darauf folgenden Montag an seinem Arbeitsplatz. Nach dem einschlägigen Vollzugsgesetz erhält der Strafgefangene für beide Tage ein Arbeitsentgelt, nicht aber für den **arbeitsfreien** Samstag und Sonntag. Nach der aktuellen Entscheidung des BSG liegen vier Tage (Freitag, Samstag, Sonntag, **Montag**) in einem Versicherungspflichtverhältnis in der **Arbeitslosenversicherung** vor (§ 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). **Nach** der umstrittenen Rechtsauffassung der BA wären es **nur zwei** Tage gewesen (Freitag und Montag).

Die Rechtsfrage kann auf den ersten Blick wie eine Bagatelle anmuten. Doch es gilt: Kleine Ursache, große Wirkung. Fehlen die Tage bei den Versicherungszeiten als Gefangene, wird es äußerst schwer, die Anwartschaftszeit als Voraussetzung für ein Arbeitslosengeld I zu erfüllen (§ 137 Abs. 1 Nr. 3, §§ 142 bis 144 SGB III).⁶ Die BA erhält aber relativ hohe Beiträge vom Vollzug (§ 347 Nr. 3 SGB III), um genau dieses Arbeitslosengeld zu finanzieren.⁷

Verhältnis zur gesetzlichen Neuregelung

Manchem mag die Entscheidung des BSG nur ein Gähnen entlocken: Es sei doch schon alles geregelt. Doch dem ist nicht so. Zwar hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung vom 01.08.2016 ausdrücklich klargestellt: Das „Versicherungsverhältnis [der Gefangenen] gilt während arbeitsfreier Sonnabende, Sonntage und gesetzlicher Feiertage als fortbeste-

5 Ausf. Schäfersküpfer (2013), 446 (450 ff.).

6 Ausf. Schäfersküpfer (2013), 446 (451 f.).

7 Vgl. Schäfersküpfer/Bließen (2017), 327 (331).

hend, wenn diese Tage innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnittes liegen“ (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 2 SGB III).⁸

Die BA hat jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Klarstellung an ihrer bisherigen Rechtsauffassung festgehalten. In einer Geschäftsanweisung der BA ist ausdrücklich bestimmt, dass die Vollzugsbehörden Versicherungszeiten bis zum 31.07.2016 einschließlich anders zu bescheinigen haben als vergleichbare Zeiten danach.⁹ Gegenstand der verschiedenen anhängigen Gerichtsverfahren waren daher Versicherungszeiten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung.¹⁰ Doch sind diese Zeiten kein kalter Kaffee. Sie können darüber bestimmen, ob hier und heute ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) besteht.

Die Entscheidung des BSG betrifft also nicht nur Altfälle von gewissem theoretischem Interesse. Sie hat zu dieser Zeit und zu dieser Stunde Konsequenzen für die vollzugliche und sozialversicherungsrechtliche Praxis.

Rechtskraft und Bindungswirkung

Rechtliche und faktische Bindungswirkung

Die BA hat gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Thüringen das Rechtsmittel der Revision eingelegt (§§ 160 ff. des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Das BSG hat daraufhin entschieden und das Urteil des LSG Thüringen bestätigt. Das BSG bildet die letzte Instanz in der Sozialgerichtsbarkeit (Art. 95 Abs. 1 GG). Der Instanzenzug ist damit ausgeschöpft und das Urteil des BSG unmittelbar rechtskräftig.

Die Entscheidungen des BSG binden rechtlich nur die Beteiligten des jeweiligen Verfahrens.¹¹ Doch neben der rechtlichen Bindungswirkung gibt es auch eine faktische Bindungswirkung: müsste das BSG wieder über einen vergleichbaren Fall entscheiden, fiel die Entscheidung höchstwahrscheinlich ebenso aus. Daher orientieren sich die Verwaltungsbehörden und die nachgeordneten gerichtlichen Instanzen an der obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Nichtanwendungserlasse

Das Bundesministerium der Finanzen fertigt gelegentlich sogenannte Nichtanwendungserlasse hinsichtlich bestimmter Urteile des Bundesfinanzhofs.¹² Damit verweigert sich die Verwaltung der faktischen Bindungswirkung höchstrichterlicher Rechtsprechung. Hierfür muss es aber hinreichende Gründe geben.¹³ Jedenfalls Willkür, bloßer Trotz oder rein finanzielle Motive können in einem Rechtsstaat nicht ausreichen.¹⁴

Eine Nichtanwendung kann angebracht sein, wenn der entschiedene Einzelfall so speziell ist, dass eine Übertragung auf andere Fälle problematisch ist. Doch davon kann bei dem jetzigen Urteil des BSG nicht die Rede sein. Die entschiedene Frage ist so abstrakt, dass der Bundesgesetzgeber die Antwort als Rechtssatz in der ab dem 01.08.2016 erfolgten Gesetzesänderung formulieren konnte (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 Hs. 2 SGB III). Es ist nichts ersichtlich, was einer Übertragung der Entscheidung des BSG entgegenstehen könnte.

Konsequenzen für die Praxis

Die Arbeitsbescheinigung (§ 312 Abs. 4 SGB III)

Die Vollzugsbehörde hat nach dem Ende des Vollzugs von unter anderem Freiheitsstrafe den Entlassenen eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung als Gefangene versicherungspflichtig waren (§ 312 Abs. 4 SGB III).¹⁵ Zum einen soll diese Arbeitsbescheinigung eine schnelle Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) ermöglichen (Beschleunigungszweck).¹⁶ Zum anderen kann die Bescheinigung Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs verhindern (Sicherungszweck).¹⁷

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Arbeitsbescheinigung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es handelt sich um eine sogenannte Indienstrafe der ausstellenden Stelle für die BA.¹⁸

Anstehende Entlassungen

Die Vollzugsbehörden entlassen tagtäglich eine Vielzahl von Gefangenen. In etlichen Fällen bescheinigen sie dabei auch Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses in der Arbeitslosenversicherung vor dem 01.08.2016 aufgrund einer Versicherung als Gefangene (§ 312 Abs. 4, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III).

Nach einer Geschäftsanweisung der BA müssen die Vollzugsbehörden Zeiten vor dem 01.08.2016 ohne die fraglichen Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage bescheinigen (s. unter B II).¹⁹ Sie dürfen den Entlassenen für diese Zeiten nur Arbeitsbescheinigungen für eine „amputierte Anwartschaft“²⁰ auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) ausstellen. Diese Geschäftsanweisung mag nun durch die Entscheidung des BSG rechtlich überholt sein. Die Vollzugsbehörden sind wohl dennoch an die Geschäftsanweisung gebunden, weil sie von der BA für die Arbeitsbescheinigungen (§ 312 Abs. 4 SGB III) nur in Dienst genommen werden.²¹

Es bedarf einer raschen Abstimmung des Vollzuges mit der BA, um Zeiten vor dem 01.08.2016 in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG bescheinigen zu können. Eile tut not. Jeder Tag vor der Abstimmung ist ein Tag mit falschen Bescheinigungen, die ggf. berichtigt werden müssen.

8 Art. 1 Nr. 3 Buchst. a, Art. 4 Abs. 1 AWStG v. 18. 7. 2016 (BGBl. I S. 1710); BT-Drs. 18/8647, 5; BT-Drs. 18/8042, 7 und 22.

9 Nr. 26.3.2 f. der Geschäftsanweisung der BA zu § 26 SGB III, Stand: 12/2016.

10 Im Sinne der gesetzlichen Neuregelung LSG Thüringen Ur. v. 6. 4. 2016 - L 10 AL 1150/13, BeckRS 2016, 73700 Rn. 30 f.; SG München Ur. v. 20. 10. 2014 - S 35 AL 613/13, BeckRS 2016, 67083; SG Duisburg Ur. v. 29. 1. 2014 - S 33 AL 363/13 (nachgehend LSG Nordrhein-Westfalen), BeckRS 2014, 71006 = Forum Strafvollzug 2014, 419 ff. m. zust. Anm. Schäfersküpfer; im Sinne der BA LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff. (rechtskräftig); bejahend zur Prozesskostenhilfe LSG Berlin-Brandenburg Besch. v. 11. 9. 2015 - L 18 AL 177/15 B PKH, BeckRS 2016, 66541.

11 Vgl. BT-Drs. 15/4614, 1 f.

12 Vgl. Redaktion beck-aktuell (2005) becklink 134681.

13 Vgl. BT-Drs. 15/4614, 1 f., Schlenk (2015), 2135 (2138 f.) m. w. N.; s. zur Diskussion Spindler (2007), 1061 (1063 f.).

14 Vgl. Spindler (2007), 1061 (1064 f.) m. w. N.

15 S. zur Einführung der Sieben-Jahre-Frist BT-Drs. 10/4211, 25.

16 Vgl. BT-Drs. 7/4127, 53.

17 Vgl. Thommes (2017) Rn. 10.

18 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAr 43/88, NZA 1991, 696 f. m. w. N., stRspr.

19 Nr. 26.3.2 f. der Geschäftsanweisung der BA zu § 26 SGB III, Stand: 12/2016.

20 Winkler (2013), 92.

21 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RAr 43/88, NZA 1991, 696 f. m. w. N., stRspr.

Bereits erteilte Arbeitsbescheinigungen der Vollzugsbehörden

Zahlreich sind auch die Entlassenen, welche bereits Arbeitsbescheinigungen der Vollzugsbehörden auf der Basis der nun überholten Rechtsauffassung der BA besitzen. Diese Bescheinigungen geben die versicherungspflichtigen Zeiten als Gefangene innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung (§ 312 Abs. 4 SGB III) nun falsch wieder. Bei falschen Arbeitsbescheinigungen besteht jedoch ein Anspruch auf Berichtigung gegen die ausstellende Stelle.

Für die gerichtliche Durchsetzung des Berichtigungsanspruchs hinsichtlich der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten und nicht zu den Arbeitsgerichten gegeben.²² Dies ist eine Folge der öffentlich-rechtlichen Indienstnahme der ausstellenden Stelle durch die BA.

Eine Klage auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) kann allerdings unzulässig sein, weil der klagenden Partei das Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Das ist der Fall, wenn die klagende Partei das Rechtsschutzziel ebenso sicher auf einfacherem, schnellerem und billigerem Wege z.B. in einem behördlichen Verwaltungsverfahren erreichen kann.²³

Die Arbeitsbescheinigung (§ 312 SGB III) dient nur der Verfahrensvereinfachung. Die Arbeitsagenturen sind nicht an den Inhalt der Bescheinigung gebunden.²⁴ Sie haben den Sachverhalt im Sozialverwaltungsverfahren von Amts wegen zu ermitteln (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei dieser Ermittlung müssen die Arbeitsagenturen auch Einwänden gegen die Richtigkeit der Arbeitsbescheinigungen nachgehen. Daher ist eine Klage auf Berichtigung der Bescheinigung mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig, sobald ein Verwaltungsverfahren bei den Arbeitsagenturen läuft.²⁵

Haben Betroffene also bereits einen Antrag auf Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) gestellt, können die Vollzugsbehörden diese mit entsprechender Begründung auf das laufende Verfahren bei den Arbeitsagenturen verweisen. Die Arbeitsagenturen müssen in diesem Verfahren von Amts wegen die rechtlich richtigen Versicherungszeiten als Gefangene ermitteln (§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB X). Bei den Ermittlungen kann es dann wiederum zu Nachfragen bei den Vollzugsbehörden kommen. Ein Verweis an die Arbeitsagenturen mag auch vertretbar sein, wenn ein Antrag auf Arbeitslosengeld I unmittelbar bevorsteht.²⁶ Liegt jedoch keiner dieser Fälle vor, bleibt es beim Anspruch auf Berichtigung der Arbeitsbescheinigung (§ 312 Abs. 4 SGB III) gegen die Vollzugsbehörde als ausstellende Stelle. Auch insoweit kann eine Abstimmung des Vollzuges mit der BA sinnvoll sein, wie genau vorgegangen werden soll.

Unanfechtbare Ablehnungsbescheide der Arbeitsagenturen

Die Arbeitsagenturen haben wegen der überholten Rechtsauffassung zu Versicherungszeiten als Gefangene Anträge auf ein Arbeitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III) abgelehnt. Viele Ablehnungsbescheide sind wohl unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit kann sich z.B. aus dem Ablauf der Rechts-

behelfsfrist ergeben. Ein anderer Fall ist die Bestätigung des Bescheids durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung.²⁷

Es gibt keine allgemeine verfassungsrechtliche Pflicht, rechtswidrig belastende Bescheide trotz ihrer Unanfechtbarkeit aufzuheben.²⁸ Die Bescheide waren ja grundsätzlich anfechtbar. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit setzen sich daher in der Regel Rechtssicherheit und Rechtsfrieden gegenüber der inhaltlichen Gerechtigkeit durch („Es muss auch mal Schluss sein!“). Die Betroffenen haben sich im Allgemeinen mit dem rechtswidrigen Bescheid abzufinden, eben weil dieser unanfechtbar ist.

Im Gegensatz hierzu gilt im Sozialverwaltungsrecht ein günstigerer Maßstab für die Betroffenen. Der Bundesgesetzgeber möchte hier die inhaltliche Gerechtigkeit weitgehend verwirklichen.²⁹ Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt worden ist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X). Die Regelung begründet also eine Rücknahmepflicht trotz Unanfechtbarkeit.³⁰

Sozialleistungen sind die Dienst-, Sach- und Geldleistungen des gesamten Sozialgesetzbuchs mit seiner Untergliederung in zwölf Büchern (§ 11 S. 1 SGB I). Die Rücknahmeregelung (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X) ist deshalb auch auf Bescheide hinsichtlich des Arbeitslosengeldes I (§§ 136 ff. SGB III) anzuwenden.³¹ Das Recht ist unrichtig angewandt worden, wenn der Verwaltungsakt bei seinem Erlass objektiv rechtswidrig war:

„Auf ein Verschulden oder Vertretenmüssen der Behörde kommt es nicht an. Lehnt die Behörde auf Grund einer bestimmten Auslegung einer Vorschrift in einer Vielzahl von Fällen eine Leistung ab und bestätigt die Rechtsprechung diese Auslegung nicht, ... so hat die Behörde in allen Fällen – auch den rechtskräftig abgeschlossenen – rechtswidrig entschieden.“³²

Die Worte des Zitats lesen sich wie eine hellsichtige Zusammenfassung der Irrungen und Wirrungen hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen. In vielen Fällen werden daher die Voraussetzungen für eine zwingende Rücknahme des ablehnenden Arbeitslosengeldbescheides trotz dessen Unanfechtbarkeit vorliegen.

Der zwingenden Rücknahme steht nicht entgegen, dass ein Gericht den ablehnenden Bescheid rechtskräftig bestätigt und der rechtswidrige Bescheid deswegen unanfechtbar geworden ist.³³ Objektive Rechtswidrigkeit bleibt objektive Rechtswidrigkeit. Veröffentlicht ist z.B. ein rechtskräftiges Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen, das im Gegensatz zum BSG die Rechtsauffassung der BA gestützt hat.³⁴ Deshalb kann sich auch für den Kläger in diesem Verfahren ein Antrag an die Arbeitsagentur nach § 44 SGB X lohnen.

Nach der Rücknahme besteht ein Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie Entscheidung über den Anspruch auf Ar-

27 Rechtskräftig und die BA bestätigend LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff.

28 Vgl. BVerfG Beschl. v. 27. 2. 2007 - 1 BvR 1982/01, BeckRS 2007, 22590.

29 Vgl. Steinwedel (2017) Rn. 2.

30 Vgl. BSG Ur. v. 21. 6. 1983 - 4 RJ 69/82, NVwZ 1984, 336.

31 Vgl. BSG Ur. v. 18. 5. 2010 - B 7 AL 49/08 R, juris Rn. 9 f.

32 Vgl. Schütze (2014) Rn. 8.

33 Vgl. BSG Ur. v. 23. 5. 2006 - B 13 RJ 14/05 R, BeckRS 2006, 43458; BSG Ur. v. 22. 4. 1986 - 1 RA 21/85, BeckRS 1986, 30716644.

34 LSG Nordrhein-Westfalen Ur. v. 20. 6. 2016 - L 20 AL 135/14, NZS 2016, 751 ff. (rechtskräftig).

22 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RA 43/88, juris Rn. 15 f. m. w. N.

23 BAG Ur. v. 9. 5. 2006 - 9 AZR 182/05, juris Rn. 10 m. w. N.

24 Vgl. Thommes (2017) Rn. 46.

25 Vgl. BSG Ur. v. 12. 12. 1990 - 11 RA 43/88, juris Rn. 21; LSG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14. 2. 2008 - L 16 B 426/07 AL, juris Rn. 3.

26 Vgl. Thommes (2017) Rn. 69 und 74.

beitslosengeld I (§§ 136 ff. SGB III).³⁵ Sozialleistungen werden allerdings nach einer Rücknahme längstens für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren in die Vergangenheit erbracht. Der genaue Fristbeginn der vier Jahre richtet sich nach verschiedenen Faktoren (§ 44 Abs. 4 SGB X).

Die Zuständigkeit für die Rücknahme liegt bei den Arbeitsagenturen (§ 44 Abs. 3 SGB X). Die Vollzugsbehörden sind unzuständig. Gleichwohl kann es passieren, dass sich Betroffene an die Vollzugsbehörden wenden. Die Vollzugsbehörden haben dann ihre Unzuständigkeit zu erklären und auf die Arbeitsagenturen hinzuweisen.³⁶

Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden

Die Vollzugsbehörden besitzen eine Pflicht, die Gefangenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten zu unterstützen.³⁷ Besondere Bedeutung hat dabei auch die Sozialversicherung mit der Arbeitslosenversicherung.³⁸ Nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen wird man die Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden auch auf Entlassene ausdehnen müssen, die vom Streit um die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen betroffen sind. Es handelt sich um eine Nachwirkung des Gefangenenvhältnisses.

Viele Gesetzesbegründungen betonen, die Unterstützungspflicht der Vollzugsbehörden erfolge nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“.³⁹ Sofern sich Entlassene an die Vollzugsbehörden wenden, werden zumindest erste Hinweise angebracht sein, wie die Betroffenen eine ordnungsgemä-

ße Berücksichtigung ihrer Versicherungszeiten als Gefangene erreichen können. Insoweit sollen die vorstehenden Ausführungen eine gewisse Hilfestellung für den ersten Moment geben. Natürlich wird man die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit beobachten müssen.

Ausblick

Während der Streitphase hieß es immer wieder hinter vorgehaltener Hand, die Auseinandersetzung hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen lohne sich nicht. Die BA werde sich auf ihrem ureigensten Feld ohnehin durchsetzen. Hier und heute darf man feststellen: das Ergebnis ist des Schweißes der Edlen wert gewesen. Die fundierte rechtliche Auseinandersetzung hat sich in jeder Hinsicht gelohnt. Das macht Mut für alle rechtlichen Herausforderungen, die auf den Vollzug noch zukommen werden.

Literatur

- Brenner, M.** (2010). Artikel 17 GG. In von Mangoldt, H., Klein, F. & Starck, C. (Hrsg.). Kommentar zum Grundgesetz: GG. Band 1: Präambel, Art. 1-19. 6. Auflage 2010. München: Verlag F. Vahlen.
- Jarass, H. D.** (2016). Artikel 17 GG. In Jarass, H. D. & Pieroth, B. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: GG. Kommentar. 14. Auflage 2016. München: Verlag C. H. Beck.
- Redaktion beck-aktuell** (2005). Bundesfinanzministerium gibt zu jedem sechzigsten Bundesfinanzhofurteil einen Nichtanwendungserlass heraus. becklink 134681.
- Schäfersküpfer, M.** (2013). Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen – Grundlagen und aktueller Streit. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 446-452.
- Schäfersküpfer, M.** (2014). Dornröschen und die Bundesagentur – Anmerkung zu SG Duisburg, Urteil vom 29. Januar 2014 – 5 33 AL 363/13. Forum Strafvollzug, 421-423.
- Schäfersküpfer, M. & Bließen, S.** (2017). Aktuelles aus der Arbeitslosenversicherung der Gefangenen. Neue Zeitschrift für Sozialrecht, 327-332.
- Schlenk, A.** (2015). Anspruch aus Amtshaftung bei Nichtanwendungserlassen der Finanzverwaltung? Deutsches Steuerrecht, 2135-2140.
- Schütze, B.** (2014). § 44 SGB X. In von Wulffen, M. & Schütze, B. (Hrsg.). SGB X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Kommentar. 8. Auflage 2014. München: Verlag C. H. Beck.
- Spindler, W.** (2007). Der Nichtanwendungserlass im Steuerrecht. Deutsches Steuerrecht, 1061-1066.
- Steinwedel, U.** (2017). § 44 SGB X. In Körner, A., Leitherer, S. & Mutschler, B. (Hrsg.). Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht. 95. Ergänzungslieferung Juli 2017. München: Verlag C. H. Beck.
- Thommes, K.** (2017). § 312 SGB III. In Gagel, A., Knickrehm, S. & Deinert, D. (Hrsg.). SGB II/SGB III. Grundsicherung und Arbeitsförderung. Kommentar. 66. Ergänzungslieferung Juni 2017. München: Verlag C. H. Beck.
- Winkler, U.** (2013). Schafft Arbeit in Haft amputierte Anwartschaft? info also, 92-94.

Michael Schäfersküpfer
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel
michael.schaeferkuepper@fhr.nrw.de

Aus anderen Zeitschriften:

Das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen

Schäfersküpfer, M., NW VBl. 9/2017, S. 361 ff

Am 27.01.2015 ist das Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten. Es ersetzt für das Bundesland fast vollständig das Strafvollzugsgesetz des Bundes. Die Rechtsprechung hat sich bereits mit dem Strafvollzugsgesetz NRW beschäftigt. Zu den sehr unterschiedlichen Themen der Entscheidungen zählen z.B. Duschmöglichkeiten, vollzugsöffnende Maßnahmen und Telefongespräche mit der Verteidigung. Die Rechtsprechung zum Landesstrafvollzugsgesetz baut auf der Rechtsprechung zum Bundesstrafvollzugsgesetz auf.

35 Vgl. Schütze (2014) Rn. 27.

36 Vgl. Jarass (2016) Rn. 7; Brenner (2010) Rn. 42.

37 § 4 Abs. 3 StrVollzG NRW, Art. 78 Abs. 1 BayStVollzG, § 69 Abs. 2 S. 1 NJVollzG und andere.

38 § 4 Abs. 4 StVollzG NRW, Art. 77 Abs. 2 BayStVollzG, § 69 Abs. 1 S. 2 NJVollzG und andere.

39 NRW-LT-Drs. 16/5413, 81, BayLT-Drs. 15/8101, 66; SachsLT-Drs. 5/10920, 92 und andere.